

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 04.03.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. März 1885.) 25. Stück.

Inhalt:

- N^o. 47. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Febr. 1885, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.
- N^o. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Febr. 1885, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei der Gutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft mit Militairanwärtern.

N^o. 47.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.

Oldenburg, 1885 Februar 21.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der durch die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. November 1859 publicirte neue Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1855, betreffend die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgender

Artikel 12.

§. 1.

Im Herzogthum Oldenburg werden die Mitglieder der Preisermittlungs-Commission durch Wahlmänner ernannt, welche von den Amtsverbänden gewählt werden.

§. 2.

Die Amtsräthe der Amtsverbände Becta und Zeven wählen je drei, die der Amtsverbände Oldenburg, Barel, Delmenhorst und Cloppenburg je zwei Wahlmänner, die übrigen Amtsräthe und der Gemeinderath der Stadt Oldenburg je einen Wahlmann.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort dem Amte beziehungsweise dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§. 3.

Die Wahlmänner derjenigen Amtsverbände, welche unter den nachstehenden Ziffern aufgeführt sind, wählen je ein Mitglied der Preisermittlungs-Commission und zugleich für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung desselben einen Ersatzmann,

und zwar:

1. Amtsverband Oldenburg und Stadt Oldenburg,
2. die Amtsverbände Westerstede und Barel,
3. die Amtsverbände Elsfleth, Brake und Butjadingen,
4. die Amtsverbände Delmenhorst und Wildeshausen,
5. der Amtsverband Becta,
6. die Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe,
7. der Amtsverband Zeven.

§. 4.

Zur Leitung der Wahl der Mitglieder der Preisermittelungs-Commission hat die Ablösungs-Commission für diejenigen Amtsverbände, welche gemeinschaftlich ein Mitglied wählen, einen Beamten zu bestimmen, welchem das Ergebniß der Wahl der Wahlmänner durch die Aemter beziehungsweise den Stadtmagistrat innerhalb acht Tagen anzuzeigen ist.

In den übrigen Amtsverbänden erfolgt die Wahl unter Leitung des betreffenden Amtes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Februar 1885.

(L. S.)

Peter.

Kuhstrat. Janjen. Tappenbeck.

v. Kößing.

N^o. 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei der Gutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft mit Militairanwärtern.

Oldenburg, 1885 Februar 16.

Im Einverständniß mit dem Senat der Freien- und Hansestadt Lübeck und mit dem Verwaltungsrath der Gutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft macht das Staatsministerium im Anschluß an seine Bekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern, Folgendes bekannt:

1. Die vom Bundesrath beschlossenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern nebst Erläuterungen finden, soweit zutreffend, Anwendung auf die Unterbeamten der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft.

2. Die Bewerbungen sind an den Verwaltungsrath der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft in Lübeck zu richten, welchem die Anstellung der Beamten der Gesellschaft zusteht.

3. Als Vermittelungsbehörde (§. 16 Absatz 3 der Grundsätze) ist das Königlich Preussische Landwehr-Bezirks-Commando zu Schleswig bestimmt worden.

4. das Verzeichniß der den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen folgt hierunter.

Oldenburg, 1885 Februar 16.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Löwenstein.

Verzeichniß

der

den Militairanwärtern (soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) im Dienste der Cutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft vorbehaltenen Stellen.

Zugführer

Packmeister

Schaffner

Schmierer

Weichenwärter

Bahnwärter

Brückenwärter

Stationsverwalter

Stationsassistenten

Stationsaufseher

Schreiber

zu zwei Drittheilen.